

TE OGH 2025/9/16 10ObS45/25b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Dr. Hargassner als Vorsitzenden, den Vizepräsidenten Hon.-Prof. PD Dr. Rassi und die Hofrätin Dr. Wallner-Friedl sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Markus Schrottmeyer (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Dr. Wolfgang Kozak (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei K*, vertreten durch Mag. German Bertsch, Rechtsanwalt in Feldkirch, gegen die beklagte Partei Pensionsversicherungsanstalt, 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, vertreten durch Dr. Anton Ehm, Dr. Simone Metz, LL.M., Mag. Thomas Mödlagl, Rechtsanwälte in Wien, wegen Invaliditätspension, über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 25. Februar 2025, GZ 23 Rs 45/24z-53, mit dem der Berufung gegen das Urteil des Landesgerichts Feldkirch als Arbeits- und Sozialgericht vom 16. September 2024, GZ 60 Cgs 118/23p-46, nicht Folge gegeben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei hat die Kosten des Revisionsverfahrens selbst zu tragen.

Text

Begründung:

[1] Der Kläger begehrt – soweit im Revisionsverfahren noch relevant – die Gewährung einer Invaliditätspension im gesetzlichen Ausmaß nach der Härtefallregel des § 255 Abs 3a ASVG. [1] Der Kläger begehrt – soweit im Revisionsverfahren noch relevant – die Gewährung einer Invaliditätspension im gesetzlichen Ausmaß nach der Härtefallregel des Paragraph 255, Absatz 3 a, ASVG.

[2] Das Erstgericht wies die Klage ab. Invalidität iSd § 255 Abs 3a ASVG liege beim Kläger (gerade noch) nicht vor, weil er noch die Tätigkeit eines Bürogehilfen und Mitarbeiters in der Poststelle ausüben könne. Da diese Tätigkeit grundsätzlich im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ausgeübt werde, handle es sich nicht um eine solche iSd § 255 Abs 3a Z 4 und 3b ASVG. [2] Das Erstgericht wies die Klage ab. Invalidität iSd Paragraph 255, Absatz 3 a, ASVG liege beim Kläger (gerade noch) nicht vor, weil er noch die Tätigkeit eines Bürogehilfen und Mitarbeiters in der Poststelle ausüben könne. Da diese Tätigkeit grundsätzlich im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ausgeübt werde, handle es sich nicht um eine solche iSd Paragraph 255, Absatz 3 a, Ziffer 4 und 3 b ASVG.

[3] Das Berufungsgericht gab der dagegen erhobenen Berufung keine Folge. Nach der Rechtsprechung zu § 255 Abs 3b ASVG sei nicht auf das medizinische (Rest-)Leistungskalkül eines Versicherten, sondern das gewöhnliche

Anforderungsprofil („die übliche Ausübungsform“) der in Frage kommenden Verweisungstätigkeiten abzustellen. Dieses liege hier über dem im Gesetz beschriebenen geringsten Anforderungsprofil. Das Anforderungsprofil eines Bürogehilfen unterscheide sich von jenem, das in der Entscheidung 10 ObS 8/19b für einfache Bürotätigkeiten festgestellt wurde. Die Revision wurde vom Berufungsgericht zugelassen, weil eine Klarstellung zur Frage angezeigt sei, ob trotz der Einschränkungen des Leistungskalküls eines Versicherten auf leichte Tätigkeiten unter durchschnittlichem Zeitdruck und vorwiegend im Sitzen eine Anwendung der Härtefallregel ausscheidet, wenn der in Frage kommende Verweisungsberuf zwar die Möglichkeit einer vorwiegend sitzenden Tätigkeitsausübung bietet, aber in seiner üblichen Ausübungsform in wechselnden Körperhaltungen ausgeübt wird. [3] Das Berufungsgericht gab der dagegen erhobenen Berufung keine Folge. Nach der Rechtsprechung zu Paragraph 255, Absatz 3 b, ASVG sei nicht auf das medizinische (Rest-)Leistungskalkül eines Versicherten, sondern das gewöhnliche Anforderungsprofil („die übliche Ausübungsform“) der in Frage kommenden Verweisungstätigkeiten abzustellen. Dieses liege hier über dem im Gesetz beschriebenen geringsten Anforderungsprofil. Das Anforderungsprofil eines Bürogehilfen unterscheide sich von jenem, das in der Entscheidung 10 ObS 8/19b für einfache Bürotätigkeiten festgestellt wurde. Die Revision wurde vom Berufungsgericht zugelassen, weil eine Klarstellung zur Frage angezeigt sei, ob trotz der Einschränkungen des Leistungskalküls eines Versicherten auf leichte Tätigkeiten unter durchschnittlichem Zeitdruck und vorwiegend im Sitzen eine Anwendung der Härtefallregel ausscheidet, wenn der in Frage kommende Verweisungsberuf zwar die Möglichkeit einer vorwiegend sitzenden Tätigkeitsausübung bietet, aber in seiner üblichen Ausübungsform in wechselnden Körperhaltungen ausgeübt wird.

[4] Dagegen richtet sich die ordentliche Revision des Klägers mit dem Antrag, die Entscheidung des Berufungsgerichts im klagsstattgebenden Sinn abzuändern, in eventuelle Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben.

[5] Die Beklagte beantragte in ihrer rechtzeitig erstatteten Revisionsbeantwortung, der Revision des Klägers keine Folge zu geben.

[6] Da der Kläger in seiner Revision das Vorliegen der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO nicht zu begründen vermag, ist die Revision entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 508a Abs 1 ZPO) – Ausspruch des Berufungsgerichts nicht zulässig. Die Zurückweisung eines ordentlichen Rechtsmittels wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§ 510 Abs 3 Satz 4 ZPO). [6] Da der Kläger in seiner Revision das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO nicht zu begründen vermag, ist die Revision entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 508 a, Absatz eins, ZPO) – Ausspruch des Berufungsgerichts nicht zulässig. Die Zurückweisung eines ordentlichen Rechtsmittels wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (Paragraph 510, Absatz 3, Satz 4 ZPO).

Rechtliche Beurteilung

[7] 1. Entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 508a Abs 1 ZPO) – Ausspruch des Berufungsgerichts ist die Revision mangels Aufzeigens einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig. Der Kläger setzt sich in seiner Revision insbesondere mit der Begründung des Berufungsgerichts, der vorliegende Sachverhalt weiche von jenem, der der Entscheidung 10 ObS 8/19b zugrunde liegt, ab, nicht auseinander. Die Zurückweisung eines ordentlichen Rechtsmittels wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§ 510 Abs 3 Satz 4 ZPO). [7] 1. Entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 508 a, Absatz eins, ZPO) – Ausspruch des Berufungsgerichts ist die Revision mangels Aufzeigens einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO nicht zulässig. Der Kläger setzt sich in seiner Revision insbesondere mit der Begründung des Berufungsgerichts, der vorliegende Sachverhalt weiche von jenem, der der Entscheidung 10 ObS 8/19b zugrunde liegt, ab, nicht auseinander. Die Zurückweisung eines ordentlichen Rechtsmittels wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (Paragraph 510, Absatz 3, Satz 4 ZPO).

[8] 2. Soweit die Revision meint, dass es sich bei den festgestellten Verweisungstätigkeiten um leichte Tätigkeiten, die überwiegend in sitzender Haltung ausgeübt werden, handeln würde, weicht sie unzulässigerweise von den Feststellungen ab.

[9] 3. Zwar kann ein Kostenzuspruch nach Billigkeit gemäß § 77 Abs 1 Z 2 lit b ASGG auch dann erfolgen, wenn das

Berufungsgericht die ordentliche Revision zugelassen hat, der Oberste Gerichtshof diese jedoch mangels einer Rechtsfrage iSd § 502 ZPO zurückweist (RS0085898 [T2]). Gründe für einen Kostenzuspruch nach Billigkeit wurden jedoch nicht geltend gemacht und ergeben sich auch nicht aus der Aktenlage. [9] 3. Zwar kann ein Kostenzuspruch nach Billigkeit gemäß Paragraph 77, Absatz eins, Ziffer 2, Litera b, ASGG auch dann erfolgen, wenn das Berufungsgericht die ordentliche Revision zugelassen hat, der Oberste Gerichtshof diese jedoch mangels einer Rechtsfrage iSd Paragraph 502, ZPO zurückweist (RS0085898 [T2]). Gründe für einen Kostenzuspruch nach Billigkeit wurden jedoch nicht geltend gemacht und ergeben sich auch nicht aus der Aktenlage.

Textnummer

E145526

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:010OBS00045.25B.0916.000

Im RIS seit

02.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at